OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603031/6/KH

Datum:
Linz, 9. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der L.M.D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Februar 2019, GZ: VerkR96-10647-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 7. Februar 2019, GZ: VerkR96-10647-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über L.M.D (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), eine Verwaltungsstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden), weil ihr vorgeworfen wurde, in Wels auf der Eferdinger Straße, östliche Parkplatzausfahrt der Tankstelle B 137 am 24. Mai 2018 um 15:50 Uhr als Wartepflichtige durch Einbiegen auf der Kreuzung einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat, nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt zu haben. Sie habe dadurch § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf aus, dass das Straferkenntnis auf polizeilicher Wahrnehmung basiere und ihr der Polizist am Unfallort selbst gesagt habe, dass die Schuld nicht von Polizeibeamten festgestellt werden dürfe. Sie habe auch von ihrer Versicherung noch keine Rückmeldung zur Schuldfrage erhalten und gehe davon aus, dass das zweite am Unfall beteiligte Fahrzeug zu weit in der Mitte gefahren sei und es deshalb zur Kollision gekommen sei. Aufgrund dieser Tatsache habe sie die Wartepflicht nicht verletzt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 24. Mai 2018 um 15:50 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in Wels auf der Eferdinger Straße – östliche Parkplatzausfahrt der Tankstelle B 137. Sie wollte vom Parkplatz nach rechts auf die Eferdinger Straße einbiegen und hielt zu diesem Zweck an der Ausfahrt kurz an. Beim Rechtseinbiegen kollidierte sie mit dem auf dem Gegenfahrstreifen von L.F gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X.

2. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf beim Einbiegen ihre Wartepflicht verletzt und L.F dadurch zu unvermitteltem Bremsen bzw. Ablenken genötigt hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2019, zu welcher die Bf und die als Zeugin geladene L.F erschienen sind.

2. Der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich einvernommene Unfallzeuge L.K hat dieser gegenüber ausgesagt, dass die Bf vor dem Einbiegen angehalten hat und er weiters nur die Kollision mit dem von L.F gelenkten Fahrzeug gesehen hat. Eine Beobachtung zur Ursache des Unfalls, insbesondere ob die Bf beim Einbiegen zu weit nach links (und somit auf den Fahrstreifen, auf welchem L.F mit ihrem Fahrzeug entgegenkam) abgekommen ist, fehlte jedoch. Aus diesem Grund wurde K im Beschwerdeverfahren nicht als Zeuge geladen, da er, wie erwähnt, zur Unfallursache keine Aussage tätigen konnte.

3. Die Unfallgegnerin L.F hat zeugenschaftlich einvernommen ausgesagt, dass die Bf ihrer Erinnerung nach mit ihrem Fahrzeug beim Einbiegen nach rechts sehr weit ausgeholt hatte, weshalb sie auf den Gegenfahrstreifen – und somit auf den Fahrstreifen, auf dem L.F fuhr - gelangte und es in der Folge zur Kollision kam, wobei F zuvor noch gebremst, aber kein Ausweichmanöver eingeleitet hat, da sich rechts der Fahrbahn ein Bach und Bäume befanden.
Die Bf hat im Gegensatz dazu vorgebracht, dass L.F zu weit in der Mitte gefahren sei, was allerdings als weniger wahrscheinlich anzusehen ist als die Annahme, dass die Bf beim Rechtsabbiegevorgang aufgrund eines zu weiten Bogens den Fahrstreifen, auf dem L.F entgegenkam, teilweise befahren hat. Dass die Bf nicht angehalten bzw. F den Vorrang genommen und sie dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. Ablenken genötigt hat, konnte nicht festgestellt werden.

4. Auch ist auf den seitens der Polizei vom Unfallort aufgenommenen Lichtbildern (Bild Nr. 3 und Nr. 4 der Lichtbildbeilage), auf welchen ein Pfeil die Anstoßstelle markiert, ersichtlich, dass der Anstoß eindeutig auf dem Fahrstreifen, welcher von L.F befahren wurde, stattgefunden hat. Somit ist im Sinn der Aussage von F davon auszugehen, dass die Bf beim Ausfahren aus dem Parkplatz in einem zu weiten Bogen nach rechts auf die Eferdinger Straße eingebogen ist und es in der Folge dadurch zur gegenständlichen Kollision kam. Die Kollision rührte jedoch nicht daher, dass die Bf den Vorrang der Unfallgegnerin missachtet hätte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.

(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen."

§ 99 Abs. 3 lit. a) normiert Folgendes:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat, nämlich dass sie als Wartepflichtige durch ihr Einbiegen dem von L.F gelenkten Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat, nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt zu haben, ist Folgendes auszuführen: Es wurde weder im Behörden-, noch im Beschwerdeverfahren bestritten, dass die Bf an der Kreuzung angehalten hat. Dies wurde sowohl von ihr selbst, als auch von dem durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich einvernommenen Unfallzeugen L.K sowie von der Zeugin L.F vor dem Landesverwaltungsgericht bestätigt. Diese hat vor dem Landesverwaltungsgericht ausgesagt, dass die Bf vor dem Einbiegen angehalten hat und in der Folge mit ihrem Fahrzeug beim Einbiegen sehr weit ausgeholt hatte, weshalb die Bf ihrer Erinnerung nach auf den von ihr befahrenen Fahrstreifen gelangte und es zur Kollision kam.

Festgestellt werden kann somit nur, dass es beim Einbiegen durch die Bf nach rechts zu einer Kollision mit dem auf dem Gegenfahrstreifen von L.F gelenkten Fahrzeug kam. Eine Vorrangverletzung, welche L.F zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf aufgrund des festgestellten Sachverhalts eine Verletzung des Vorrangs, welche bei der Unfallgegnerin L.F zu unvermitteltem Bremsen bzw. Ablenken der Vorrangberechtigten geführt hat, nicht vorgeworfen werden kann. Aufgrund der bereits verstrichenen Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr ist eine Abänderung des Tatvorwurfs hinsichtlich des erfolgten Einbiegens nach rechts in einem zu weiten Bogen bzw. des Befahrens des Gegenfahrstreifens durch das Landesverwaltungsgericht nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch zum Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung zu klären.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing